



PRAXIS FÜR OSTEOPATHIE  
Martina Möller  
Heilpraktikerin

## BEHANDLUNGSVERTRAG OSTEOPATHIE

von:

Praxis für Osteopathie Martina Möller  
Hauptstraße 1  
82386 Huglfing

mit:

Name Patient/in: \_\_\_\_\_  
Ggf. Erziehungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
Krankenversicherung: \_\_\_\_\_  
Beihilfeberechtigt:  Ja  Nein

### I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten. Gegenstand ist die Erbringung der Leistung, nicht jedoch der Behandlungserfolg, dieser kann nicht garantiert werden.

### II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung (i.d.R. zwischen 45-60 Minuten) der Betrag von ca. 95,00 bis 110,00 EUR vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch. Das Honorar ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum.

### III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt, damit ist die vereinbarte Zeit ausschließlich für die/den jeweilige(n) Patient/-in reserviert ist.

Die/Der Patient/-in ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine **frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen**, damit diese Zeit noch anderweitig verplant werden kann. Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 50,00 € an.

### IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) und den Bundesbeihilfetarifen. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat die/der Patient/-in die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen der/dem Patient/-in und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

---

Ort, Datum

Unterschrift